

Satzung für die Zentrale Einrichtung „Potsdam Transfer“

Vom 11. Dezember 2024

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), folgende Satzung für die Zentrale Einrichtung „Potsdam Transfer“ der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Potsdam Transfer ist eine Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Potsdam unter der Verantwortung des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Potsdam gemäß § 83 Abs. 2 S. 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Potsdam Transfer soll fakultätsübergreifend die Aktivitäten im Bereich Gründung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer an der Universität Potsdam in Lehre, Weiterbildung, Forschung, Netzwerkbildung und praktischer Unterstützung von Gründern und Unternehmen bündeln.

(2) Aufgaben und Ziele von Potsdam Transfer sind:

- a) Sensibilisierung, Assessment, Beratung und Coaching von Studierenden, Mitarbeitern, Doktoranden, Wissenschaftlern und Professoren und anderen Interessenten auf dem Weg in die unternehmerische Selbstständigkeit. Beratung von Unternehmen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers, wechselseitiger Austausch von Erkenntnissen zwischen Wissenschaft und Praxis,
- b) Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Gründung und des Wissens- und Technologietransfers von Unternehmen, insbesondere mit internationaler Ausrichtung,
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Absolventen der Universität sowie Fach- und Führungskräften in Seminaren, Kursen, Workshops, Konferenzen, Konzeption von Masterstudiengängen,
- d) Initiierung, Aufbau und Förderung von Arbeitskreisen mit den anderen Akteuren aus

- e) Wissenschaft, Wirtschaft und Politik sowie Aufbau und Pflege internationaler Kontakte, Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen, den Fakultäten der UP und der UP Transfer GmbH,
- f) Beratung zu und Bearbeitung von Angelegenheiten, die gewerbliche Schutzrechte betreffen, insbesondere Patent- und Verwertungsangelegenheiten,
- g) Bearbeitung von Material Transfer Agreements der Universität sowie
- h) Planung und Realisierung von Messen und Veranstaltungen.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Potsdam Transfer gehören an:

- a) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
- b) die der Einrichtung zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) Mitglieder bzw. Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen von Potsdam Transfer erbringen,
- d) Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, die in der Einrichtung mitarbeiten.

(2) Potsdam Transfer verfügt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über eine strukturelle Ausstattung und über eigene personelle, finanzielle und sachliche Mittel.

(3) Potsdam Transfer setzt sich aus den Teilbereichen

- a) Transferservice und
 - b) Startup Service
- zusammen.

§ 4 Leitung

(1) Potsdam Transfer wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet und vertreten. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte des der Einrichtung zugeordneten Personals. Der Präsident oder die Präsidentin ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.

(2) Die Geschäftsführung ist für die Wahrnehmung der Aufgaben von Potsdam Transfer verantwortlich. Sie untersteht den Weisungen des Präsidenten oder der Präsidentin und ist ihm oder ihr dahingehend berichtspflichtig. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung obliegen der Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- organisatorische und administrative Führung der Einrichtung,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Dezember 2024.

- Koordinierung der Geschäftsabläufe und der der Einrichtung zugeordneten (Drittmittel-)Projekte und Antragstellungen,
- Ausübung der Personalverantwortung über das der Einrichtung zugeordnete Personal (inkl. Personalauswahl, Personaleinsatz und Personalbeurteilung) soweit Zuwendungsbedingungen eines Drittmittelgebers nicht entgegenstehen,
- Wahrnehmung repräsentativer Verpflichtungen,
- Aufsicht über die Kommunikation und Außen-darstellung der Einrichtung insbesondere im Sinne einer zielgerichteten PR- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsführung ist gegenüber den der Einrichtung dauerhaft oder über die Laufzeit von Projekten zugeordneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen weisungsbefugt.

(3) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Einrichtung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Geschäftsführung obliegt die eigenständige inhaltliche und personelle Verantwortung der Zentralen Einrichtung Potsdam Transfer der Universität Potsdam.

(6) Die Geschäftsführung ist rechenschaftspflichtig in Personal- und Haushaltsangelegenheiten und erstattet dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Potsdam jährlich Bericht über die Tätigkeiten der Einrichtung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Potsdam-Transfer“ vom 15. Dezember 2010 (AmBek. UP Nr. 2/2011 S. 59), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Potsdam-Transfer“ vom 20. Mai 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 245), außer Kraft.